Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 153. Samstag den 9. Juli **1853.**

Z. 327. a (1) Nr. 10580.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. Juni 1853, Nr. 21171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Linien-, Weg- und Brückenmäuthe für die Verwaltungsjahre **1854, 1855** und **1856**, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder nur für die Verwaltungsjahre **1854** und **1855**, oder auch nur für das Verwaltungsjahr **1854** allein, vom **1.** November **1853** angefangen, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pflastermauth der Stadtgemeinde Gratz vereint mit den Gratzer Linienmäuthen mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise auf die für die Lienienmäuthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Austritt zugleich, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird.

Diese Bestimmungen sind:

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für die einjährige, dann für zwei- und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenclassen sammt dem Auspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe; in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden, was aus dem, im §. 2 bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Gesammtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in so ferne dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerungen für die einzelnen Mäuthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezüglich der schriftlichen mit dem gesetzlichen Stämpel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem letztbekannten börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarial Cassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landtäfliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrükken, sie dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Offerte ihr Handzeichen beizusetzen, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen wollen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jene Mitofferenten namhaft machen, an welche allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station).

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpuncte der Einreichung für die Offerenten, für das hohe Aerar aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Offertes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8 Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle muß der Pachtschilling monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem letzten Course oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Vadium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem letztbenannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellnngsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Actes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Gratz, und rücksichtlich der Finanzprocuraturs-Abtheilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mitzulicitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpuncte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Vadium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit November **1853.**

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Aerars.

13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags.

Formulare eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name Station) für die Zeit vom **1.** November **1853** bis Ende October

1854, oder vom **1.** November **1853** bis Ende October **1855**, oder vom **1.** November **1853** bis Ende October **1856** den Jahrespachtschilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . . Gulden . . . . Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von . . . . Gulden . . . . Kreuzer nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Vadium bei.

. . . . . am . . . . **1853.**

(Unterschrift nach Maßgabe des § **7.**)

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages, der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden:

Offert für die Pachtung der Mauth; hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

Erstens Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station, oder Stationen, gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändiget werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtiget, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtszeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von **1** bis **10** fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Verausgabung einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete, wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansatze des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebentens. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtiget, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separateilfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern. —

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtiget, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungsteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder, wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen diese Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landesdirection und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Eilftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom **17.** Juni und des illyr. vom **26/28.** Juni **1837**, Z. **9884** und **14183**, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungsteuer- oder Controllsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom **5.** Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom **12.** Juni **1840**, Z. **9210** und **14090**, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwägen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reißketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten politisch. Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtschilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat, wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monates zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtschillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis **20** October **1853** bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, stattfindet, eine Mauth oder mehrere Mäuthe bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenden Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten, ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdieß muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution, und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtschilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu . . . . . abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am **10.** eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementarereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtiget, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station, und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesammt-Ausrufspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtiget ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremtorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben wird, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde es steht zu, den angehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtiget sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Finanz-Landesdirection steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vierläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpuncte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Giltigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifizirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stämpelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Zahl 18474, bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intimirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 28. April 1845, Z. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämmtlichen Aerarial-Weg-, Brücken und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung herrschaftlicher Certificate.

b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukömmt.

c) Die zum Baue und Erhaltung der Aerarialstraßen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.

d) Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

e) Alle regelmäßigen von Aerarial Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftighin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestandenen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. $^{913}/_{97}$, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.

f) Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.

g) Die k. k. Gensd'armerie, welche gemäß h. Finanz-Ministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, 19854, rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, Zahl 14852, allgemein von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, Zahl 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Zahl 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4 litt. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffefuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-conzessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Aerarial-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fahrten ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, und endlich welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungs-Protocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

Ausweis

über die für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856 neu zu verpachtenden Linien-, Weg- und Brückenmäuthe in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen	Kategorie der Mauth-Stationen	Anzahl der Meilen	Brücken-Classe	Ort der Versteigerung	Tag der Versteigerung	Ausrufspreis für ein Jahr fl.	kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	Steiermark.									
	Gratzer Linien-Wegmäuthe:									
Gratz	Karlau	Linien-Wegmauth	1	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Gratz	4. August 1853 Vormittag	14000	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Gratz	2. August 1853
	Lazareth	" "	1	—						
	Steinfeld	" "	1	—						
	Eggenberg	" "	1	—						
	Papier-Mühle	" "	1	—						
	Harmsdorf	" "	1	—						
	St. Peter	" "	1	—						
	Waltendorf	" "	1	—						
	St. Leonhard	" "	1	—						
	Geidorf	" "	1	—						
	Steinbruch	" "	1	—						
	Herrgottwies	" "	1	—						
	Schönau	" "	1	—						
	Morellendorf nächst Hallerfeldschranken	" "	1	—						
	Rosenberg	" "	1	—						
	Städtische	Pflastermauth	—	—			14000	—		
	Wiener Straße:									
	Wöith	Weg- und Brückenmauth	2	—	Gratzer Cameral-Bez.-Verwaltung	1. August 1853	831	—	Cameral-Bez-Verwaltung Gratz	28 Juli 1853
	Ungarische Straße.									
	Fürstenfeld	Weg- u Brückenmauth	2	II.	Steueramt Fürstenfeld	6. August 1853	2956	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Gratz	2. August 1853
	Gleisdorf	" "	3	II.	Gratzer Cameral-Bez.-Verwaltung	1. August 1853	2718	—		28. Juli 1853
	Triester Straße:									
	Landscha-Brücke	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Gratzer Cameral-Bez.-Verwaltung	2. August 1853 V. M.	4300	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Gratz	29. Juli 1853
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.		2. August 1853 N. M.	1560	—		
Marburg	Peßnitzbach	" "	—	I.	Marburger Cameral-Bez.-Verwaltnng	23. Juli 1853	290	—	Cameral-Bez.-Verwaltung	20. Juli 1853
	Marburg Gratzerthor	Wegmauth	3	—			1740	—		
	do. Kärntnerthor	" "	2	—			480	—		
	do. Drauthor	" "	3	—			1560	—		
	do. Draubrücke	Brückenmauth	—	III.			3416	—		
	St Josef	Weg- u. Brückenmauth	3	II. II.			2800	—		
	Gonobitz	" "	2	I. I.	Gefällen-Hauptamt Cilli	27. Juli 1853	1800	—	Marburg	23 Juli 1853
	Sannbrücke	" "	3	I. III.			3500	—		
	Hoheneg	" "	2	I.			1860	—		
	Franz	" "	3	I. II.			2567	—		
	Kärntner Straße:									
	St. Oswald	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Marburg	23. Juli 1853	360	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Marburg	20 Juli 1853
	Zellnitz	" "	2	—			540	—		
	Mahrenberg	" "	3	—			869	—		
	Wiener Straße:									
Bruck	Spital am Semering	Wegmauth	2	—	Steueramt Mürzzuschlag	18. Juli 1853 Vormittags	5300	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	17. Juli 1853
	Mürzzuschlag	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			10500	—		
	Kindberg	" "	3	II.			2000	—		
	Bruck Wienerthor	Wegmauth	3	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853 Vormittags	960	—		17. Juli 1853
	do. Gratzerthor	Weg- u Brückenmauth	3	III.			1812	—		
	do. Leobnerthor	" "	3	II.			4020	—		
	Italiener Straße:									
	Leoben im Mühlthale	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853 Nachmittags	1300	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	do. in Zeltenschlag	Weg- u Brückenmauth	2	II.			2300	—		
	do. am Waasen	" "	2	II.			2160	—		

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie der Mauth-Stationen.	Anzahl der Meilen	Brücken-Classe	Ort der Versteigerung	Tag der Versteigerung	Ausrufspreis für ein Jahr fl.	kr	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
Bruck	St. Lorenzen . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III. II. II.	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Vormittags	4860	—	Cameral-Bez-Verwaltung Bruck	19 Juli 1853
	Judenburg . .	" "	1	II.			1300	—		
	Aichdorf . . .	" "	2	I.			1100	—		
	Unzmarkt . . .	Wegmauth	3	—			1160	—		
	Neumarkt . . .	" "	2	—			960	—		
	Dürnstein . . .	" "	2	—			620	—		
	Obdacher Straße:									
	Obdach mit Eppenstein	Wegmauth	3	—	Steueramt zu Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1000	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	Salzburger Straße:									
	Aussee im Markte	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt zu Rottenmann	22. Juli 1853 Nachmittags	1882	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	do. außer dem Markte .	Brückenmauth	—	II.				—		
	Mitterndorf . .	Wegmauth	3	—			1366	—		
	Wörschach . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			2460	—		
	Rottenmann . .	" "	2	II. I. I.			4053	—		
	Gaishorn . . .	Wegmauth	3	—		23. Juli 1853 Vormittags	1762	-		
	Kallwang . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.			2300	—		
	Dimersdorf . .	Wegmauth	2	—			1301	—		
	Ennsthaler Straße.									
	Aich bei Gröbming	Weg- u. Brückenmauth	3	I. III.	Steueramt Gröbming	25. Juli 1853 Vormittags	288	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	Mandling . . .	" "	3	I.			350	—		
	Thauern Straße:									
	Triben od. St. Johann	Wegmauth	4	—	Steueramt Judenburg	21. Juli 1853 Nachmittags	1200	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19. Juli 1853
	Möderbruck . .	" "	1	—			150	—		
	St. Georgen oder Pölzthal . . .	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			400	—		
	Furth od. Thalheim.	" "	1	I.			100	—		
	Straße über den Führn:									
	Spital am Führen	Wegmauth	3	—	Steueramt Liezen	23. Juli 1853 Nachmittags	1156	15	Cameral-Bez.-Verwaltung Bruck	19 Juli 1853
	Krain.									
	Wiener Straße:									
Laibach.	Trojaner . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt Egg	25. Juli 1853	1100	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Laibach	21. Juli 1853
	Kraren	" "	2	—			900	—		
	Feistritz ob Podpetsch	Weg- u Brückenmauth	2	III.			1494	—		
	Tschernutsch . .	Brückenmauth	—	III.	Cam. Bez. V. in Laibach	20. Juli 1853	4170	-		16. Juli 1853
	Oberlaibach . .	Wegmauth	3	—	Steueramt Oberlaibach	25. Juli 1853	11354	-		23. Juli 1853
	do. . .	Wassermauth	—	—			197	—		
	Wurzner oder Villacher Straße:									
	Wurzen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Steueramt Kronau	21. Juli 1853	772	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Laibach	16. Juli 1853
	Sava bei Aßling .	Wegmauth	3	—			510	—		
	Wald	Brückenmauth	—	I. III.			588	—		
	Safnitz . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt Radmannsdorf	23. Juli 1853	340	—		19. Juli 1853
	Feistritz bei Pirkendorf	Wassermauth	—	II.	Steueramt Krainburg	18. Juli 1853	778	—		14. Juli 1853
	Kappler Straße:									
	Oberkanker . .	Krainische u. kärntnerische Weg- u. Brückenmauth	3	I. II. I. I.	Steueramt Krainburg	19. Juli 1853	2902	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Laibach	15 Juli 1853
	Klagenfurter Straße:									
	Neumarktl . .	Wegmauth	3	—	Steueramt Neumarktl	22. Juli 1853	1422	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach	19. Juli 1853
	Krainburg . .	Brücken- u. Wegmauth	2	III.	Steueramt Krainburg	18. Juli 1853	5100	—		14. Juli 1853
	Zwischenwässern .	" "	2	III.		19. Juli 1853	4100	—		15. do. do.

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen	Kategorie der Mauth-Stationen	Anzahl der Meilen	Brücken-Classe	Ort der Versteigerung	Tag der Versteigerung	Ausrufspreis für ein Jahr fl.	kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
Laibach.	**Wippacher Straße:**									
	Zoll bei Haidenschaft	Wegmauth	1	—	Steueramt Wippach	26. Juli 1853	2160	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Laibach	22. Juli 1853
	Fiumaner Straße:									
	Feistritz bei Dorneg	Weg- u. Brückenmauth	2	I.	Steueramt Feistriz bei Dornegg	28. Juli 1853	772	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Laibach	23. Juli 1853
	Sagurie . . .	Wegmauth	2	—			153	—		
	Agramer Straße:									
	Jesenitz . . .	Wegmauth	1	—	Verwaltungsamt der Domaine Landstraß	1. August 1853	294	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Neustadtl	29. Juli 1853
	Munkendorf . .	Weg- u. Brückenmauth	2	III.			1894	—		
	Landstraß . . .	Wegmauth	3	—			1312	—		
	Weixelburg . .	„ „	2	—	Cam.-Bez.-Verwaltung Neustadtl	28. Juli 1853	1200	—		
	St. Marein . .	„ „	2	—			1200	—		
	Ratschacher Straße:									
	Gurkfeld . . .	Wegmauth	2	—	Stadtkanzlei zu Gurkfeld	2. August 1853	660	—	Cameral-Bez.-Verwaltung Neustadtl	30. Juli 1853
	Radna bei Rukenstein	Weg- u. Brückenmauth	1	II.			981	—		
	Laag bei Soteska .	„ „	1	I.			660	—		
	Carlstädter Straße:									
	Möttling . . .	Wegmauth	3	—	Stadtkanzlei Möttling	25. Juli 1853	1481	35	Cam. Bez. Verwaltung Neustadtl	22. Juli 1853
	dto . . .	Brückenmauth	—	III.						
	Kärnten.									
Klagenfurt.	**Kappler oder Seewalder Straße:**									
	Kappel . . .	Weg- u Brückenmauth	1	I. II. II.	Steueramt Kappel	18. Juli 1853	1571	30	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	14. Juli 1853
	Vellach . . .	„ „	1	I. I. I. I.			601	—		
	Unterdrauburger Straße:									
	Klausen . . .	Brückenmauth	—	I. I.	Ortsbehörde zu Unterdrauburg	21. Juli 1853	480	10	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853
	Unterdrauburg .	Wegmauth	2	—			557	20		
	Wunderstetten .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			962	30		
	Völkermarkt . .	Wegmauth	3	—	Steueramt zu Völkermarkt	23. Juli 1853	1101	—		20. Juli 1853
	Griffen . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I.			701	15		
	Lavanter und St. Pauler Straße:									
	St. Paul . . .	Wegmauth	2	—	Steueramt zu Wolfsberg	25. Juli 1853	250	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	22. Juli 1853
	Wolfsberg . .	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			1000	—		
	St. Gertraud .	„ „	1	I.			666	40		
	St Leonhard . .	Wegmauth	2	—			750	—		
	Leobler Straße:									
	Leobel	Wegmauth	2	—	Klagenfurter Cam. Bez. Verwaltung	25. Juli 1853	1160	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853
	Kirschentheuer . .	„	2	—			1300	—		
	St. Veiter Straße:									
	Friesach . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I.	Steueramt zu St. Veit	28. Juli 1853	1681	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	26. Juli 1853
	Mölbling . . .	Brückenmauth	—	I. I.			1043	—		
	St. Veit . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	I. I. I.			4736	—		
	Klagenfurter Linien-Wegmäuthe.									
	St. Veiter Thor .	Linien-, Weg- und Brückenmauth	—	I.	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	25. Juli 1853	2900	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	23. Juli 1853
	Villacher Thor .	Linien-Wegmauth	1	—			915	—		
	Viktringer Thor und Glanfurter Brücke	Linien-, Weg- und Brückenmauth	1	I.			3420	—		
	Völkermarkter Thor und die Wölzeneger Glanbrücke . .	„	1	I.			2400	—		

Cameral-Bezirks-Verwaltung	Benennung der Mauth-Stationen	Kategorie der Mauth-Stationen	Anzahl der Meilen	Brücken-Classe	Ort der Versteigerung	Tag der Versteigerung	Ausrufspreis für ein Jahr fl.	kr.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage
	Tiroler Straße:									
Klagenfurt	Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Steueramt Greifenburg	21. Juli 1853	380	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	16. Juli 1853
	Greifenburg	»	2	—			330	—		
	Sachsenburg	Weg- u. Brückenmauth	2	II. II. II.	Steueramt zu Spital	23. Juli 1853	1801	—		20. Juli 1853
	Spital	Wegmauth	2	—			630	—		
	Paternion	Weg- u. Brückenmauth	3	III. I.			1898	36		
	Laibacher Straße:									
	Kraineg	Wegmauth	2	—	k. k. Verw. Amt zu Arnoldstein	18. Juli 1853	157	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	14. Juli 1853
	Klagenfurter Straße:									
	Velden	Wegmauth	3	—	k. k. Hpt Zollmt. zu Villach	22. Juli 1853	1651	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	19. Juli 1853
	Villacher Linien-Wegmäuthe.									
	Villacher Oberthor	Wegmauth	2	—	k. k. Hauptzollamt zu Villach	22 Juli 1853	2450	36	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	19. Juli 1853
	Föderaun	Brückenmauth	—	III.			2369	12		
	Villacher Unterthor	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			3820	—		
	Straße nach Görz und Italien:									
	Pontafel	Weg- u. Brückenmauth	3	I. II. I.	Steueramt zu Tarvis	19. Juli 1853	4403	—	Cam. Bez. Verwalt. Klagenfurt	15. Juli 1853
	Raibl	» »	2	I. I. I.			346	50		
	Thörl	Wegmauth	3	—			3303	—		
	Arnolostein	Brückenmauth	—	II.	Verwaltungs-Amt Arnoldstein	18. Juli 1853	1302	—		

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain.

Gratz, am 22. Juni 1853.

Z. 328. a (3) Nr. 6121.

Kundmachung.

Für die Beistellung des zur Beheitzung der Amtslocalitäten der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazines, des k. k. Stämpelamtes, des k. k. Gefällen-Oberamtes, und der Fachinen-Wachstube, dann der Amtslocalitäten der k. k. Steuer-Direction, und der k. k. Finanzprocuraturs-Abtheilung hier, im Winter **1853** auf **1854** erforderlichen Brennholzes wird am **23. Juli 1853** um **11** Uhr Vormittags im Amtslocale der gefertigten k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, am Schulplatze Nr. **297**, eine Minuendo-Licitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht für die Localitäten im Gebäude der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in **85**, für das hierortige k. k. Gefällenoberamt in **47½**, und für die Fachinen-Wachstube in **3⅔** Wiener Klafter; für die Localitäten der k. k. Steuer-Direction in beiläufig **40**, und für die der k. k. Finanzprocuraturs-Abtheilung in beiläufig **30** Wiener Klafter Buchenholz, in der hier gewöhnlichen Scheiterlänge von **22** bis **24** Zoll, welches vollkommen trocken, und durchaus von guter Qualität sein muß.

2. Aus obigen Holzquantitäten sind bis Ende September **1853**, **47½** und **3⅔** Klafter in das hierortige k. k. Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, und **85** Klafter in das Holzmagazin im Cameralbezirks-Verwaltungsgebäude am Schulplatze Nr. **297**, und die für die k. k. Steuer-Direction, und die k. k. Finanzprocuraturs-Abtheilung benöthigten Quantitäten in die Holzlegen dieser beiden Behörden, welche das benöthigte Quantum nicht auf ein Mal fassen können, über jedesmalige Aufforderung in der angesprochenen Quantität abzuliefern, und in allen benannten Orten klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschlichten.

3. Nach beendeter Lieferung wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der hierortigen k. k. Cameral-Bezirkscasse zahlbar, angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollständig erfüllen, so räumt er dem allerh. Aerar, rücksichtlich der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung das Recht ein, den Holzbedarf auf dessen Kosten, um was immer für einen Preis, und auf was immer für eine Art beizuschaffen, und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Vadium, und bei Unzukömmlichkeit dieses letztern aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Vadium von **60** fl. zu erlegen, welcher Betrag den Nichterstehern nach beendeter Licitation allsogleich zurückgestellt, von dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten rückbehalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des bezeichneten Holzes wird der Betrag von **5** fl. **30** kr. angenommen.

7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Paré des dießfälligen Contractes zu bestreiten.

8. Die vorschriftmäßig verfaßten, schriftlichen, mit einem **15** kr. Stämpel versehenen, und mit dem Vadium pr. **60** fl. belegten Offerte müssen bis **12** Uhr Vormittags am **22. Juli 1853** versiegelt, im Bureau des k. k. Cameralbezirks-Vorstehers in Laibach, übergeben werden.

K. k. Cameralbezirks-Verwaltung.

Laibach den **5. Juli 1853**.

Z. 320. a (3) Nr. 518|656.

Concurs-Ausschreibung der technischen Lehrersstelle an der k. k. Unterrealschule zu Cilli.

An der k. k. Unterrealschule zu Cilli ist die Stelle eines technischen Lehrers, mit welcher der Gehalt jährlicher **400** fl. C. M. aus dem Schulfonde verbunden ist, erledigt, zu deren Wiederbesetzung die Concurs-Prüfung am **4. August 1853** und am darauf folgenden Tage zu Gratz, Laibach, Klagenfurt, Wien und Salzburg wird abgehalten werden. Competenten haben ihre gehörig instruirten Gesuche der Landesschulbehörde zu übergeben, die allfällige Kenntniß einer slavischen Sprache nachzuweisen, und sich zwei Tage vor der Concursprüfung bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Nach Umständen kann dem technischen Lehrer auch der Schönschreibunterricht am Gymnasium zu Cilli, mit welchem eine Remuneration jährlicher **100** fl. aus dem Studienfonde verbunden ist, anvertraut werden.

Von der k. k. Landesschulbehörde im Herzogthume Steyermark zu Gratz am **21. Juni 1853**.

Z. 939. (2) Nr. 3746.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Könizh, früher verwitweten Karbizh von Nußdorf, wider Anton Blasizh von ebendort, in die executive Feilbietung der gegnerischen, gerichtlich auf 1206 fl. 40 kr. ge-

schätzten, im Grundbuche Nußdorf sub Urb. Nr. 20 3/4 vorkommenden 1/4 Hube zu Nußdorf, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Juli 1852, Z. 5186 (intab. 5. Febr. 1853), schuldigen 199 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietung auf den 9. August, die zweite auf den 9. September und die dritte auf den 10. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse, Schätzung und den Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hier einsehen können.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg den 6. Juni 1853.

Z. 910. (3) Nr. 4588.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es seien über Ansuchen des Georg Mazi von Großberg, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, dem Lorenz Peruschek, von Benete gehörigen, zu Benete H.-Z. 5 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Ortenek sub Urb. Nr. 217, Rectif. Nr. 175 vorkommenden, gerichtlich auf 880 fl. bewertheten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 12. Februar 1852, Z. 1112, schuldiger 40 fl. 57 kr. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf den 8. August, auf den 9 September und auf den 10. October 1853, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Der neueste Grundbuchsauszug, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts täglich eingesehen werden.

Laas am 11. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier.

Z. 930. (3) Nr 2623.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Martin Perlo von Heinach, in die executive Feilbietung der, dem Martin Turk von Heinach gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Pfarrgült Obergurk sub Rectf. Nr. 50/8 vorkommenden, auf 80 fl. gerichtlich geschätzten Realität, wegen schuldigen 34 fl. 45 kr. gewilliget, und hiezu drei Termine, als:

der erste auf den 20. Juli d. J.,
der zweite auf den 20. August d. J.
und der dritte auf den 20. September d. J.,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags zu Heinach mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung selbst unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg am 19. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Omachen.

Z. 931. (3) Nr. 2599.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe Anton Muster von Tscheschenze Nr. 11, wider Jacob Saiz von Tscheschenze Nr. 3, die Klage auf Zahlung des Betrages von 12 fl. 14 kr. c. s. c. überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 22. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Geklagten unbekannt ist, ist ihm ein Curator ad actum in der Person des Hrn. Johann Kuchel von Wallitschendorf aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtssache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen wird der Geklagte Jacob Saiz zu dem Ende erinnert, daß er zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, den ihm aufgestellten Curator die Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen und anher namhaft zu machen wissen möge, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätte.

K. k. Bezirksgerit Seisenberg am 7. Juni 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Omachen.

Z. 927. (3) Nr. 3016.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Herrschaft Thurnam-Hart, die executive Feilbietung der, im Grundbuche Herrschaft Gurkfeld sub Rectf. Nr. 28 vorkommenden, auf 260 fl. 40 kr. bewertheten Halbhube in Kerschdorf bei heil. Geist, und des im Grundbuche der Straßoldogült sub Bg. Nr. 168 vorkommenden auf 431 fl geschätzten Weingartens in Neuberg, wegen von Martin Mirt aus Kerschdorf, in Folge Urtheils ddo. 17. December 1850, Z. 2660, schuldigen 8 fl. 22 kr. c. s. c. bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 12. Juli, den 12. August und den 12. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr über Ansuchen des Executionsführers de praes. 20. Juni l. J., Z. 8016, in loco der Realitäten mit dem angeordnet worden, daß die obigen Realitäten erst bei der dritten Feilbietung bei Abgang eines höhern Anbotes unter dem Schätzwerthe werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Gurkfeld am 27. Juni 1853.

Z. 925. (3) Nr. 2064.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Johann Perschin gehörigen, zu Stein sub Haus-Nr. 34 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 73 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocoll vom 19. November 1852, Z. 7808, gerichtlich auf 1429 fl. 20 kr. bewertheten Hube, wegen aus dem Urtheile vom 31. Juli 1852, Z. 4067, dem Matthäus und der Helena Perschin von Stein, schuldigen 240 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 21. Juli, 22. August und 22. September 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Stein mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. April 1853

Z. 943. (2)

Darstellung der ganz besonderen Vortheile,

welche die von dem Großhandlungshause **G. M. Perissutti** in Wien garantirte große

Geld- und Gemälde-Lotterie,

auszeichnen, deren halber Reinertrag den

Welden- und Jellacic-Invaliden-Stiftungen

gewidmet ist.

a) Enthält diese Lotterie 4 Ziehungen, von denen **jede für sich** gleichsam wieder **eine eigene Lotterie** bildet, da in denselben Summen von Gulden **252,700 — 169,150 — 153,650 — 29,500** W. W. gewonnen werden, und man kann mit jedem einzelnen Lose der I. II. III. oder IV. Classe nicht nur allein die **ersten zwei Haupttreffer** von **200,000** und **25,000** fl. W. W., sondern noch **mehrere andere bedeutende Treffer** gewinnen.

b) Enthält diese Lotterie die große Anzahl von **40,550 Geldgewinnsten**, und es entfällt demnach beinahe auf

jedes fünfte Los ein sicherer Gewinnst.

c) Die **Silberlose III. Classe** und die **Goldlose IV. Classe** haben, obschon sie **unbedingt** an der **Vor-** und **Hauptziehung** Theil nehmen müssen, noch **eigene Separat-Ziehungen**, in welchen Treffer von **25,000 — 12,500 — 5000 — 3000 — 2500** Gulden u. s. w. gewonnen werden, und jedes solche Los muß einen **sichern** Gewinn machen.

d) Ganz **besonders interessant** ist die Vorziehung dieser Lotterie, da der erste Treffer derselben **1000 Silber-Lose III.** Classe oder bar **15,000** fl. W. W. gewinnt, und der Gewinner den Vortheil genießt, daß er mit den gewonnenen **1000** Losen früher in den betreffenden Ziehungen mitspielt, um **dann** erst sich zu entscheiden, ob er **diese 1000** Lose mit den darauf gefallenen Gewinnsten oder die **15,000** Gulden im **Baren** übernehmen will.

e) **Jedes** gewöhnliche Los dieser Lotterie kann in der Vorziehung mitspielen, wer aber **2** Lose, **jedes von einer andern** der **ersten 2** Classen besitzt, **muss** die gezogene Classe errathen, und spielt daher **einmal** in der Vor- und **zweimal** in der Haupt-Ziehung.

Alle diese ungewöhnlichen Vortheile haben dieser Lotterie auch gleich bei ihrem Erscheinen die allgemeine Aufmerksamkeit in einem **so hohen** Grade zugezogen, und einen so **außerordentlich** raschen Absatz der Lose herbeigeführt, daß sich das Großhandlungshaus dadurch in die angenehme Lage gesetzt sah, die erste Ziehung **um volle 4 Monate früher**, als ursprünglich angekündigt war, vorzunehmen, wornach dieselbe nunmehr

unwiderruflich am nächstkommenden

3. SEPTEMBER

in Wien öffentlich und unter der Leitung der hohen Behörden Statt findet.

Ein Los der **I.** oder **II.** Classe kostet **3 fl.**, ein Los der **III.** Classe **6 fl.** und jedes Los der **IV.** Classe **10 fl.** C. M.

Es ist dieß eigentlich eine Geldlotterie, denn für den 1. Haupttreffer, der 40 Stück Oelgemälde gewinnt, wird eine bare Ablösung von **200,000** Gulden W. W. angeboten, und alle übrigen Treffer bestehen ohnedieß bloß in barem Gelde.

Lose sind zu haben in Laibach bei Gefertigtem, der sich auch mit verschiedenen Anlehens-Partial-Obligationen, z. B. mit gräfl. Waldstein'schen Losen, Ziehung am 15. Juli, empfiehlt.

Joh. Ev. Wutscher.